

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

SL Windpark Langenfeld GmbH & Co. KG
Herr Klaus Schulze Langenhorst
Voßbrinkstraße 67
45966 Gladbeck

Ihr Antrag 23.11.2020
Aktenzeichen 158-70.0004/20/1.6.2 Ni
Datum 05.01.2021

Auskunft erteilt 70-4, Frau Nitschke
Zimmer 2.141
Tel. 02104_99_ 2898
Fax 02104_99_ 5875
E-Mail antje.nitschke@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen (Nr. 1.6.2 im Anhang I zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Änderungsgenehmigungsantrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Änderung des Betriebs der Windenergieanlagen (WEA) 1 und 5

Auf Ihren Antrag vom 23.11.2020, der mir am 26.11.2020 vorlag, erteile ich Ihnen, unbeschadet der Rechte Dritter, nach § 16 BImSchG die

G e n e h m i g u n g

zur Änderung des Betriebs der WEA 1 auf dem Grundstück in der Gemarkung Reusrath, Flur 4, Flurstück 40 und WEA 5 auf dem Grundstück in der Gemarkung Reusrath, Flur 4, Flurstück 159 jeweils in der Rennstraße in 40764 Langenfeld. Die WEA 1 wurde mit der Genehmigung vom 21.12.2016 mit dem Aktenzeichen 158.0004/16/1.6.2 MM genehmigt. Die WEA 5 wurde mit der Genehmigung vom 21.12.2016 mit dem Aktenzeichen 158.0007/16/1.6.2 MM genehmigt.

Die vorliegende Genehmigung beinhaltet:

- die Streichung der Inhaltsbestimmungen I2 sowie der Auflagen A17, A19 und A20 jeweils in den Genehmigungsbescheiden 158.0004/16/1.6.2 MM für die WEA 1 und 158.0007/16/1.6.2 MM für die WEA 5,
- die Streichung folgender Teile der Auflagen A16 jeweils in den Genehmigungsbescheiden 158.0004/16/1.6.2 MM für die WEA 1 und 158.0007/16/1.6.2 MM für die WEA 5: „Das Schallgutachten der CUBE Engineering GmbH vom 14.07.2016 sowie“ und „sowie der Nachtrag der CUBE Engineering GmbH vom 24.10.2016“,
- die Leistungserhöhung der WEA 5 in der Nacht von 1000 kW auf 1400 kW.

Dienstgebäude
Goethestraße 23
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

...

...

Mit der Streichung von Regelungen zum Schallschutz in den Genehmigungsbescheiden 158.0004/16/1.6.2 MM für die WEA 1 und 158.0007/16/1.6.2 MM für die WEA 5 sind meine Korrekturbescheide vom 16.03.2020 gemäß § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen zu den Genehmigungsbescheiden 158.0004/16/1.6.2 MM für die WEA 1 und 158.0007/16/1.6.2 MM für die WEA 5 gegenstandslos.

Die Änderungsgenehmigung ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und mit den Nebenbestimmungen maßgebend für die Änderung des Anlagenbetriebs.

Gemäß § 13 BImSchG sind in der Genehmigung keine anderen behördlichen Entscheidungen eingeschlossen.

I. Nebenbestimmungen

1. Die schalltechnische Untersuchung der Ramboll Deutschland GmbH vom 01.09.2020 „Ergänzung zur Schallprognose 15-1-3148-001-NU vom 14.07.2016“ untersucht die Auswirkungen des Betriebs der WEA 1 und 5 von 6:00 bis 22:00 Uhr (Tagbetrieb). Die WEA 1 und 5 dürfen am Tag maximal gemäß den Grundlagen dieser schalltechnischen Untersuchung betrieben werden.
2. Die **WEA 1 und 5** dürfen **am Tag**, zwischen 6:00 und 22:00 Uhr, mit einer maximalen Leistung von jeweils 2300 kW und einer maximalen Drehzahl von jeweils 20,5 Umdrehungen pro Minute betrieben werden. In diesem Betriebsmodus kennzeichnen folgende Werte der 3-fach Vermessung der ENERCON E-70 E4 mit 64 m Nabenhöhe gemäß dem Prüfbericht 087SE510/02 und den zu Grunde liegenden Messberichten 049SE206/01, 191SE908/01 und 166209gs01 die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb jeweils der WEA 1 und 5:

Frequenz f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000
Oktav-Schalleistungspegel $L_{W, Okt}$ [dB(A)]	87,6	94,8	97,6	98,4	97,6	94,0	89,9
berücksichtigte Unsicherheiten	<ul style="list-style-type: none"> • wegen Mehrfachvermessung: Stichprobenstandardabweichung $s =$ Unsicherheit der Serienstreuung $\sigma_P = 0,2$ [dB(A)] • Vergleichsstandardabweichung $\sigma_R = 0,5$ [dB(A)] • Prognoseungenauigkeit $\sigma_{Prog} = 1,0$ [dB(A)] 						
maximal zulässige Emissionswerte für das Oktavspektrum $L_{e, max, Okt}$ [dB(A)]	88,3	95,5	98,3	99,1	98,3	94,7	90,6
obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ [dB(A)]	89,1	96,3	99,1	99,9	99,1	95,5	91,4

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3. Die schalltechnische Untersuchung der Ramboll Deutschland GmbH vom 01.09.2020 „Änderung des Nachtbetriebs der WEA 5 von 1000 kW auf 1400 kW“ untersucht die Auswirkungen des Betriebs der WEA 1 und 5 von 22:00 bis 6:00 Uhr (Nachtbetrieb). Die WEA 1 und 5 dürfen in der Nacht maximal gemäß den Grundlagen dieser schalltechnischen Untersuchung betrieben werden.

4. Die **WEA 1** darf in der **Nacht**, zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, ausschließlich leistungsreduziert mit einer maximalen Leistung von 1000 kW und einer maximalen Drehzahl von 16,5 Umdrehungen pro Minute betrieben werden. In diesem Betriebsmodus kennzeichnen folgende Werte der Vermessung der WEA 1 mit der Seriennummer 785059 gemäß dem Prüfbericht Nr. M139653/02 die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb:

Frequenz f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000
Oktav-Schallleistungspegel $L_{W, Okt}$ [dB(A)]	81,3	86,3	92,1	92,7	91,3	85,6	79,4
berücksichtigte Unsicherheiten	<ul style="list-style-type: none"> keine Berücksichtigung der Unsicherheit der Serienstreuung erforderlich, da Vermessung der WEA 1 im Betriebsmodus 1000 kW vorliegt; $\sigma_P = 0$ [dB(A)] Messunsicherheit der Abnahmemessung $\sigma_R = 0,8$ [dB(A)] Prognoseungenauigkeit $\sigma_{Prog} = 1,0$ [dB(A)] 						
maximal zulässige Emissionswerte für das Oktavspektrum $L_{e, max, Okt}$ [dB(A)]	82,3	87,3	93,1	93,7	92,3	86,6	80,4
obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ [dB(A)]	82,9	87,9	93,7	94,3	92,9	87,2	81,0

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

5. Die **WEA 5** darf in der **Nacht**, zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, ausschließlich leistungsreduziert mit einer maximalen Leistung von 1400 kW und einer maximalen Drehzahl von 17,5 Umdrehungen pro Minute betrieben werden. In diesem Betriebsmodus kennzeichnen folgende Werte der Vermessung der WEA 5 mit der Seriennummer 785060 gemäß dem Prüfbericht Nr. M139653/02 die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb:

Frequenz f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000
Oktav-Schallleistungspegel $L_{W, Okt}$ [dB(A)]	81,9	89,3	93,5	92,2	89,6	85,2	81,5
berücksichtigte Unsicherheiten	<ul style="list-style-type: none"> Keine Berücksichtigung der Unsicherheit der Serienstreuung erforderlich, da Vermessung der WEA 1 im Betriebsmodus 1000 kW vorliegt; $\sigma_P = 0$ [dB(A)] Messunsicherheit der Abnahmemessung $\sigma_R = 0,8$ [dB(A)] Prognoseungenauigkeit $\sigma_{Prog} = 1,0$ [dB(A)] 						
maximal zulässige Emissionswerte für das Oktavspektrum $L_{e, max, Okt}$ [dB(A)]	82,9	90,3	94,5	93,2	90,6	86,2	82,5
obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ [dB(A)]	83,5	90,9	95,1	93,8	91,2	86,8	83,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

6. Im Rahmen einer zukünftigen messtechnischen Überprüfung eines Betriebsmodus (2300 kW, 1400 kW oder 1000 kW) ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs erbracht, wenn für den jeweiligen Betriebsmodus (2300 kW, 1400 kW oder 1000 kW) die messtechnisch bestimmten Oktav-Schallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Sumschallleistungspegel die in den Nebenbestimmungen 2, 4 oder 5 für den relevanten Betriebsmodus festgelegten Werte $L_{e, max, Okt}$ nicht überschreiten.

Werden für den relevanten Betriebsmodus nicht alle festgelegten Werte $L_{e, max, Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in den Schallprognosen der Ramboll Deutschland GmbH vom 01.09.2020 „Änderung des Nachtbetriebs der WEA 5 von 1000 kW auf 1400 kW“ und „Ergänzung zur Schallprognose 15-1-3148-001-NU vom 14.07.2016“ abgebildet ist. Als Eingangsdaten für die Kontrollrechnung sind für den relevanten Betriebsmodus die gemessenen Oktav-Schallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt als erbracht, wenn die im Rahmen der Ausbreitungsrechnung ermittelten Teilbeurteilungspegel der WEA im relevanten Betriebsmodus die prognostizierten Teilbeurteilungspegel in den Schallprognosen nicht überschreiten. Die prognostizierten Teilbeurteilungspegel der WEA 1 und 5 für den Betriebsmodus 2300 kW sind in der Tabelle 5 der schalltechnischen Untersuchung der Ramboll Deutschland GmbH vom 01.09.2020 „Ergänzung zur Schallprognose 15-1-3148-001-NU vom 14.07.2016“ dokumentiert. Die prognostizierten Teilbeurteilungspegel der WEA 1 im Betriebsmodus 1000 kW und der WEA 5 im Betriebsmodus 1400 kW sind in der Tabelle 3 der schalltechnischen Untersuchung der Ramboll Deutschland GmbH vom 01.09.2020 „Änderung des Nachtbetriebs der WEA 5 von 1000 kW auf 1400 kW“ dokumentiert.

Für die Ermittlung der Geräusche sind die Regelungen der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) anzuwenden. Die Schallprognose muss auf Basis des Interimsverfahrens des DIN/VDI-Normenausschusses Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS, Fassung 2015-05.1) durchgeführt werden. Die Regelungen der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Anwendung des Interimsverfahrens in „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ vom 30.06.2016 sind anzuwenden. Die Ermittlung der Geräusche muss durch eine nach §§ 26, 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, erfolgen. Die Messung muss den Anforderungen der Technischen Richtlinien für WEA (FGW-Richtlinien) genügen.

7. Der Zeitpunkt, ab wann die WEA 5 in der Nacht durch eine automatische Schaltung im Betriebsmodus 1400 kW betrieben wird, ist mir mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

II.

Verfahrensablauf, Rechtliche Würdigung, Ergebnis der fachgesetzlichen Prüfung des Vorhabens

Sie haben am 23.11.2020 gemäß § 16 BImSchG die Änderung des Betriebs der WEA 1 und 5 beantragt. Der Antrag lag mir am 26.11.2020 vor. Der Antrag war vollständig. Über die Vollständigkeit der Antragsunterlagen habe ich Sie am 21.12.2020 informiert.

Für die Erteilung der Änderungsgenehmigung bin ich nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) örtlich und sachlich zuständig.

Mit Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) vom 23.12.2020 habe ich Ihnen Gelegenheit gegeben, zum Entwurf des Genehmigungsbescheids Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahme zur Anhörung lag mir am 05.01.2021 vor. Sie äußerten neben zwei redaktionellen Korrekturhinweisen keine Einwände gegen den Entwurf des Genehmigungsbescheids. Ihre redaktionellen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange nicht erforderlich, da sich die Änderung der Anlage ausschließlich auf immissionsschutzrechtliche

Sachverhalte zum Schallschutz bezieht. Das Umweltamt der Stadt Leverkusen erhält den Genehmigungsbescheid und die schalltechnischen Untersuchungen der Ramboll Deutschland GmbH vom 01.09.2020 „Änderung des Nachtbetriebs der WEA 5 von 1000 kW auf 1400 kW“ und „Ergänzung zur Schallprognose 15-1-3148-001-NU vom 14.07.2016“ zur Berücksichtigung bei zukünftigen Anlagenänderungen der Umspannanlage Opladen.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG war im vorliegenden Verfahren die Änderung des Betriebs einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen (Nr. 1.6.2 in Anlage 1 der 4. BImSchV). Gemäß der 4. BImSchV war das vereinfachte Verfahren gemäß § 19 BImSchG, ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, durchzuführen. Die Änderung unterliegt nicht den Regelungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die WEA 1 und 5 sind gemäß dem „Erlass für die Planung und Genehmigung von WEA und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 eine Anlagengruppe im Sinne der 4. BImSchV (gemeinsame Anlage). Diese Beurteilung trifft zu, weil die WEA vom selben Betreiber betrieben werden, sich innerhalb einer bauleitplanerisch ausgewiesenen Fläche befinden und sich der Einwirkbereich der WEA in Bezug auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG überschneidet. Daher behandelt der vorliegende Bescheid die Änderungen beider WEA. Gegen die Erteilung einer Genehmigung für beide WEA haben Sie am 07.12.2020 keine Bedenken geäußert.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Weil die Prüfung der Antragsunterlagen ergeben hat, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, habe ich die Genehmigung mit den Nebenbestimmungen erteilt.

Die Beurteilung der Zulässigkeit der beantragten Änderung des Betriebs der WEA 1 und 5 erfolgte für folgende maßgebliche Immissionsorte (im Sinne der Nr. 2.3 der TA Lärm) mit dem jeweils angegebenen Schutzanspruch:

Bezeichnung Immissionsort	Adressen der maßgeblichen Immissionsorte	Schutzanspruch des Immissionsortes am Tag (6:00 bis 22:00 Uhr) in dB (A), Immissionsrichtwert	Schutzanspruch des Immissionsortes in der Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr) in dB (A), Immissionsrichtwert
A1	Langenfeld, Rennstraße 9	55	40
B	Langenfeld, Rennstraße 16c	55	40
C	Langenfeld, Steinstraße 36	60	45
D	Langenfeld, Schnepprath 2	60	45
E	Langenfeld, Am Hauweg 44	60	45
F	Langenfeld, Am Hauweg 51	60	45
F2	Leverkusen, Masurenstraße 21	60	45
F6	Leverkusen, Masurenstraße 37	60	45
G	Langenfeld, Rheindorfer Straße 260a	60	45
H	Langenfeld, Rheindorfer Straße 248	60	45
I1	Leverkusen, Hauweg 27	60	45
I2	Leverkusen, Solinger Straße 239	60	45
I3	Leverkusen, Müritzstraße 68	50	35
J	Langenfeld, Niederstraße 14d	55	40

W	Neubau Betriebsleiterhaus (Rechtswert 357.396, Hochwert 5.660.451)	60	45
Y	Langenfeld, Brunnenstraße 40	50	35
Z	Langenfeld, Louveciennestraße 5	50	35

Die schalltechnischen Untersuchungen der Ramboll Deutschland GmbH vom 01.09.2020 berücksichtigen diese maßgeblichen Immissionsorte und den jeweiligen Schutzanspruch am Tag und in der Nacht.

Die schalltechnischen Auswirkungen des Betriebs der WEA am Tag und in der Nacht auf die maßgeblichen Immissionsorte wurden im Rahmen der Erteilung der Genehmigung auf Basis des aktuellen Standes der Technik zum Schallschutz bei WEA durch mich geprüft. Ich habe festgestellt, dass der Betrieb der WEA 1 und 5 den Anforderungen der TA Lärm, dem Windenergie-Erlass, dem Beitrag der LAI „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ und dem u.a. dort verankerten Prognosemodell auf Basis des Interimsverfahrens des DIN/VDI-Normenausschusses Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS, Fassung 2015-05.1) und den Anforderungen der FGW-Richtlinien genügt.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde fachgerecht nachgewiesen, dass der **Tagbetrieb** der WEA 1 und 5 mit jeweils 2300 kW an allen maßgeblichen Immissionsorten Teilbeurteilungspegel erzeugt, die mindestens 6 dB (A) unter den jeweils geltenden Immissionsrichtwerten liegen. Mit diesem Nachweis sind die schalltechnischen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm für den Tagbetrieb erfüllt.

Die Basis der schalltechnischen Untersuchung zum Tagbetrieb der WEA 1 und 5 bilden Vermessungsergebnisse an drei WEA desselben Typs (ENERCON E-70 E4) im selben Betriebsmodus (2300 kW). Im Rahmen dieser Vermessungen gemäß FGW-Richtlinie wurden die Oktav-Schallleistungspegel des WEA-Typs ermittelt. Über diese Vermessungen des WEA-Typs liegt ein zusammenfassender Prüfbericht 087SE510/02 gemäß FGW-Richtlinie vor. Dem Bericht ist der Wert für die Stichprobenstandardabweichung zu entnehmen. Die Übertragung der Daten aus mehreren Einzelmessungen auf die WEA 1 und 5 ist fach- und sachgerecht, weil die WEA 1 und 5 in ihren akustisch relevanten Eigenschaften den Anlagen entsprechen, die im Prüfbericht 087SE510/02 dargestellt sind. Darüber hinaus dokumentieren die Wartungsberichte der WEA 1 und 5, dass keine Mängel festgestellt wurden, die Auswirkungen auf das Schallverhalten der WEA haben.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde für den **Nachtbetrieb** fachgerecht nachgewiesen, dass die Gesamtbelastung gemäß Nr. 2.4 der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten durch den Betrieb der WEA 1 mit 1000 kW, WEA 5 mit 1400 kW und Umspannanlage Opladen nicht die geltenden Immissionsrichtwerte überschreitet. Damit ist gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm der Schutz der maßgeblichen Immissionsorte vor erheblichen Lärmbelastungen in der Nacht sichergestellt. Die schalltechnischen Genehmigungsvoraussetzungen für den Nachtbetrieb sind erfüllt.

Die Basis der schalltechnischen Untersuchung zum Nachtbetrieb der WEA 1 und 5 bilden die Ergebnisse der Abnahmemessung der WEA 1 im Betriebsmodus 1000 kW und die Vermessung der WEA 5 im Betriebsmodus 1400 kW. Die Messungen wurden am 15.01.2020 durch eine nach §§ 26, 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, gemäß der FGW-Richtlinie realisiert. Die Messergebnisse wurden im Prüfbericht Nr. M139653/02 dokumentiert. Auf Basis der Emissionsmessung habe ich am 16.03.2020 festgestellt, dass die WEA 1 und 5 bei einer Leistung von 1000 kW gemäß den Genehmigungen vom 21.12.2016 mit den Aktenzeichen 158.0004/16/1.6.2 MM (WEA 1) und 158.0007/16/1.6.2 MM (WEA 5) betrieben werden.

Auf Basis des Prüfberichts Nr. M139653/02 habe ich im Rahmen der vorliegenden Genehmigung die Vermessung der WEA 5 im Betriebsmodus 1400 kW geprüft. Die Auswertung der Messergebnisse der WEA 5 im Betriebsmodus 1400 kW, unter Berücksichtigung der vorhandenen Fremdgeräusche, basiert auf einem pessimistischen Ansatz und ist geeignet, die maximalen Schallemissionen der WEA 5 im Betriebsmodus 1400 kW darzustellen.

Mit den Messergebnissen vom 15.01.2020 wurde, unter Berücksichtigung der erforderlichen Unsicherheiten, auf Basis des Interimsverfahrens des DIN/VDI-Normenausschusses Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS, Fassung 2015-05.1) eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt. Das Ergebnis ist in der schalltechnischen Untersuchung der Ramboll Deutschland GmbH vom 01.09.2020 „Änderung des Nachtbetriebs der WEA 5 von 1000 kW auf 1400 kW“ dokumentiert. Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung wurden die Teilbeurteilungspegel der WEA 1 und 5 an den maßgeblichen Immissionsorten zu der Vorbelastung durch die Umspannanlage Opladen addiert. Die schalltechnische Untersuchung berücksichtigt das Maß der Vorbelastung korrekt. Das genehmigte Maß der Vorbelastung durch die Umspannanlage Opladen beschreibt die „Gutachterliche Stellungnahme Geräuschemissionen und –immissionen durch die Umspannanlage Opladen in Leverkusen (NRW)“ vom 18.04.2018. Diese Stellungnahme ist Gegenstand der Genehmigung der Umspannanlage Opladen, die durch die Stadt Leverkusen am 18.01.2019 (Az.: 323-64-1.6) erteilt wurde. Die gutachterliche Stellungnahme lag mir vor.

Begründung der Streichung der Inhaltsbestimmungen I2 in den Genehmigungsbescheiden 158.0004/16/1.6.2 MM für die WEA 1 und 158.0007/16/1.6.2 MM für die WEA 5

Die Regelungen der Inhaltsbestimmungen I2 zur Höhe des zulässigen Immissionsbeitrags der WEA ist nicht erforderlich und wird daher gestrichen.

Die Regelung wird durch die Nebenbestimmung 6 des vorliegenden Bescheids abgelöst. Die Nebenbestimmung 6 regelt den Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs der WEA im Rahmen von Überwachungsmessungen. Sie basiert auf dem Windenergie-Erlass, an dessen Anwendung ich im Rahmen der Erteilung der vorliegenden Genehmigung gebunden bin. Ich habe mit den Regelungen der Nebenbestimmung 6 dafür Sorge getragen, dass die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der LAI und das u.a. dort verankerte Prognosemodell auf Basis des Interimsverfahrens des DIN/VDI-Normenausschusses Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS, Fassung 2015-05.1) auch bei zukünftig erforderlichen Überwachungsmessungen angewandt werden.

Den Emissionsmessungen wird im Rahmen der Überwachung von WEA Vorrang eingeräumt. Gemäß der LAI werden Emissionsmessungen bei WEA empfohlen. Mit Emissionsmessungen wird zielgerichtet das Schallverhalten der WEA festgestellt und es sind Abweichungen von den, in der Genehmigung festgelegten, schalltechnischen Parametern ermittelbar. Für die WEA 1 und 5 würden die Ergebnisse von Immissionsmessungen an maßgeblichen Immissionsorten, auf Grund der zu erwartenden Störgeräusche z.B. durch Wind, Vegetation, Verkehr, mit sehr großen Unsicherheiten behaftet sein.

Begründung zur Streichung von Teilen des Wortlauts der Nebenbestimmungen A 16 in den Genehmigungsbescheiden 158.0004/16/1.6.2 MM für die WEA 1 und 158.0007/16/1.6.2 MM für die WEA 5

Gestrichen wird der Bezug auf die schalltechnischen Untersuchungen, die den Genehmigungen der WEA 1 und 5 im Jahr 2016 zu Grunde lagen. Diese schalltechnischen Untersuchungen basieren auf dem alternativen Prognoseverfahren zur Bestimmung der Auswirkungen des Betriebs der WEA 1 und 5 an den maßgeblichen Immissionsorten. Weil mit der vorliegenden Genehmigung der Betrieb der WEA 1 und 5 in den maximal zulässigen Betriebszuständen am Tag und in der Nacht geändert wird, war im Rahmen des Änderungs-genehmigungsverfahrens eine erneute Prognose

der Auswirkungen des Betriebs der WEA 1 und 5 auf Basis des Interimsverfahrens des DIN/VDI-Normenausschusses Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS, Fassung 2015-05.1) erforderlich.

Die Regelungen in den Nebenbestimmungen 1,3 und 6 der vorliegenden Genehmigungen ersetzen den gestrichenen Wortlaut der Nebenbestimmungen A16 in den Genehmigungsbescheiden 158.0004/16/1.6.2 MM für die WEA 1 und 158.0007/16/1.6.2 MM für die WEA 5. Mit den Regelungen der Nebenbestimmungen 1, 3 und 6 wird für den Betrieb der WEA 1 und 5 die Anwendung des Interimsverfahrens des DIN/VDI-Normenausschusses Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS, Fassung 2015-05.1) geregelt.

— Begründung zur Streichung der Nebenbestimmungen A17 in den Genehmigungsbescheiden 158.0004/16/1.6.2 MM für die WEA 1 und 158.0007/16/1.6.2 MM für die WEA 5

Die Regelungen zur Emissionsbegrenzung in den Nebenbestimmungen A17 basieren auf dem alternativen Prognoseverfahren gemäß der DIN ISO 9613-2 zur Bestimmung der Auswirkungen des Betriebs der WEA 1 und 5 an den maßgeblichen Immissionsorten.

Mit der Verbindlichkeit der Anwendung des Prognosemodells auf Basis des Interimsverfahrens des DIN/VDI-Normenausschusses Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS, Fassung 2015-05.1) bin ich seit 9/2017 dazu angehalten, frequenzabhängige Oktav-Schallleistungspegel, die relevanten Unsicherheitsgrößen, maximal zulässige Emissionswerte für das Oktavspektrum und die obere Vertrauensbereichsgrenze als Werte für die Vorbelastung im Rahmen von Änderungsgenehmigungsverfahren für jeden Betriebsmodus des genehmigten WEA-Typs festzulegen. Die frequenzselektiven Festlegungen für die WEA werden erforderlich, weil die Dämpfung bei der Schallausbreitung frequenzabhängig ist und das neue Prognosemodell die schalltechnischen Auswirkungen des Betriebs von WEA für maßgebliche Immissionsorte genauer abbildet.

Begründung zur Streichung der Nebenbestimmungen A19 und A20 in den Genehmigungsbescheiden 158.0004/16/1.6.2 MM für die WEA 1 und 158.0007/16/1.6.2 MM für die WEA 5

Die Regelungen der Nebenbestimmungen A19 und A20 in den Genehmigungsbescheiden 158.0004/16/1.6.2 MM für die WEA 1 und 158.0007/16/1.6.2 MM für die WEA 5 beziehen sich auf Abnahmemessungen an den WEA 1 und 5 nach Inbetriebnahme zum Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten. Die Messungen sollten auch zum Nachweis dienen, dass die Anlagen die Vorgaben des schalltechnischen Gutachtens einhalten, welches den Genehmigungen der WEA 1 und 5 vom 21.12.2016 zu Grunde lag. Die Abnahmemessungen waren, gemäß den Nebenbestimmungen, einmalig nach der Inbetriebnahme der WEA erforderlich. Sie sollten dazu dienen, die Qualität der errichteten WEA und somit die Konformität mit den Angaben, die der Genehmigung von 2016 zu Grunde lagen, zu überprüfen.

Die Abnahmemessung an der WEA 1 und 5 im Betriebsmodus 1000 kW ist am 15.01.2020 erfolgt und weist den genehmigungskonformen Betrieb bei 1000 kW nach. Eine erneute Abnahmemessung für den Betriebsmodus 1000 kW ist nicht erforderlich.

Am 15.01.2020 wurde auch eine Vermessung der WEA 5 im Betriebsmodus 1400 kW realisiert, der Gegenstand der vorliegenden Genehmigung ist. Die Ergebnisse der Vermessung sind geeignet, die maximalen Schallemissionen der WEA 5 im Betriebsmodus 1400 kW darzustellen. Die Ergebnisse der Vermessung dieses Betriebsmodus waren die Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung auf Basis des Interimsverfahrens des DIN/VDI-Normenausschusses Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS, Fassung 2015-05.1). Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten wurde für diesen Betriebsmodus nachgewiesen. Eine Abnahmemessung der bereits im Betriebsmodus 1400 kW vermessenen WEA 5 ist daher nicht erforderlich.

Eine Vermessung der WEA 1 und 5 im Betriebsmodus 2300 kW ist bisher nicht erfolgt. Gemäß den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI vom 30.06.2016 kann auf Abnahmemessungen verzichtet werden, wenn eine Mehrfachvermessung (mindestens 3-fach) des WEA-Typs in dem betreffenden Betriebsmodus vorliegt. Im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens wird mit den Ergebnissen einer Mehrfachvermessung des WEA-Typs Enercon E-70 E4 mit 64 m Nabenhöhe im Betriebsmodus 2300 kW der Nachweis auf Basis des Interimsverfahrens des DIN/VDI-Normenausschusses Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS, Fassung 2015-05.1) geführt, dass durch den Betrieb der WEA 1 und 5 im Betriebsmodus mit 2300 kW keine erhebliche Lärmbelastigung an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten ist. Auf eine Abnahmemessung der WEA 1 und 5 im Betriebsmodus 2300 kW wird daher verzichtet.

Für Überwachungsmessungen beinhalten die Nebenbestimmungen 1-6 die notwendigen Regelungen, die eine Überprüfung des genehmigungskonformen Betriebs der WEA 1 und 5 ermöglichen.

III. Gebühren

Bitte geben Sie bei der Überweisung der Verwaltungsgebühr unbedingt die Rechnungs-Nr. an!

Rechnungs-Nummer: 0000000337/1079

Die Kosten der Entscheidung trägt die Antragstellerin. Die Verwaltungsgebühr wird auf

Euro 200,00
(in Worten: Zweihundert)

festgesetzt. Bitte überweisen Sie diese Gebühr innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Angabe der Rechnungsnummer auf ein Konto der Kreiskasse (siehe Fußzeile Seite 1).

Gemäß §§ 2, 10 und 14 Gebührengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (GebG NRW) sowie § 1 der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein Westfalen (AVerwGebO NRW) werden für die im Allgemeinen Gebührentarif genannten Amtshandlungen Gebühren und Auslagen erhoben.

Gemäß der Tarifstelle 15 a.1.1 (3.Spiegelstrich) in Verbindung mit 15 a.1.1 d.) der AVerwGebO NRW ist für die Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG), die Regelungen zum Betrieb als Gegenstand der Änderungsgenehmigung hat, eine Gebühr in Höhe von 200 € bis 6500 € zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Da sich der Antragsgegenstand auf die Änderung von Regelungen zum Anlagenbetrieb bezieht, ist die Anwendung der Tarifstelle gerechtfertigt.

Als Gebühr wird die Mindestgebühr von 200 € festgesetzt, da die wirtschaftliche Bedeutung bzw. der sonstige Nutzen der Änderungsgenehmigung für den Gebührenschuldner als „gering“ einzustufen ist.

Der mit der Prüfung des Genehmigungsantrags verbundene Verwaltungsaufwand ist als „gering“ einzustufen. Eine Verminderung der Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 oder 8 ist nicht relevant für das vorliegende Verfahren.

Auslagen, die von Ihnen zu tragen wären, sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Antje Nitschke

Hinweis zur EU-Datenschutz-Grundverordnung:
In Bezug auf die Erhebung von personenbezogenen Daten wird auf die Information des Kreises Mettmann zu Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung, die auf der Homepage des Kreises Mettmann (www.kreis-mettmann.de) hinterlegt ist, hingewiesen. Auf Anforderung wird diese Information auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Anhang I **Verzeichnis der Unterlagen**